

Abteilung Abteilung 3 - Bauangelegenheiten	Sachbearbeiter Frau Schug	Aktenzeichen 3 AS-Pe	
Beratung Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss	Datum 12.03.2024	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung

Betreff

Heinz 21, Fl. Nr. 790/38: Bauantrag zum Umbau einer Doppelhaushälfte

Anlagen:

- aenderung_bau-Bauantrag
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Baugenehmigung vom 14.11.1996
- Baugenehmigung_ausfuellen3819943
- Berechnung Brutto-Rauminhalt DIN 277
- Berechnung GFZ (nach BauNVO)
- Berechnung GRZ (nach BauNVO)
- Brief an Frau Schoßmaier-LRA Weilheim
- Diplom Anerkennung
- Eingabeplan_Lageplan
- Genehmigungspläne vom 14.11.1996
- Kostenberechnung nach DIN 276
- Wohnfläche nach WoFIV

1. Vortrag:

Bauantrag zum Umbau einer Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Fl. Nr. 790/38 Gemarkung Penzberg, Heinz 21. Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der geschlossenen Bebauung und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen.

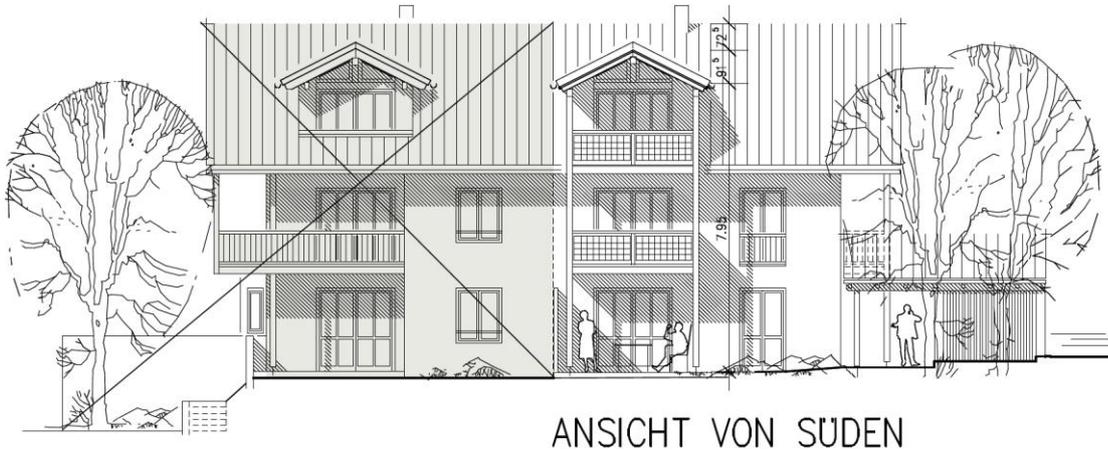
Der eingereichte Bauantrag für die Doppelhaushälfte aus den Errichtungsjahren von 1996 - 97 sieht die Genehmigung für die Abweichung zur Bestandsgenehmigung von 14.11.1996 vor.

Hier: Kein Gebäudeeinschnitt Ecke SO, Zwerchgiebel im Süden, Anordnung Balkone auf Süd- und Ostseite und Müll-/Geräte-/Fahrradraum

Genehmigung von 14.11.1996:



Bauantrag zum Umbau einer Doppelhaushälfte:



Das Grundstück liegt im großflächig dargestellten Abbaugebiet der Grube Penzberg.

Stellungnahme des KU Stadtwerke Penzberg:

Erschließungssituation Trinkwasser: erschlossen

Erschließungssituation Abwasser: erschlossen

Abwasser:

Das Grundstück Heinz 21, Fl. Nr. 790/38 ist über die im östlichen Bereich verlaufende öffentliche Schmutz- und Regenwasserkanalisation im Trennsystem erschlossen und angeschlossen. Die Entwässerung hat im Trennsystem zu erfolgen.

Kommt es im Zuge von Umbau oder Sanierungsmaßnahmen zu einer Mehrung der versiegelten Flächen, so ist das dabei anfallende Niederschlagswasser ortsnah zu versickern. Sofern es nicht versickert werden kann, ist es über Reinigungs- und Retentionsanlagen gemäß den aktuellen rechtlichen und technischen Anforderungen sowie gemäß den entsprechenden behördlichen Auflagen bzw. Genehmigungsbescheide sowie den Vorgaben der Stadtwerke Penzberg zu beseitigen. Die Einleitung von Grund-, Drän-, Quell-, Sicker- und Schichtenwasser in öffentliche Kanäle ist nicht zulässig. Die Vorgaben gemäß der jeweils aktuellen Satzung für die Entwässerungsanlagen in der Stadt Penzberg (Entwässerungssatzung – EWS) sind einzuhalten.

Bei Änderungen oder Ergänzungen der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Entwässerungsplan bzw. eine Tektur des bestehenden Entwässerungsplans zur Genehmigung beim Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg einzureichen.

Bei wesentlichen baulichen Veränderungen auf dem Grundstück ist die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) zu überprüfen (siehe DIN 1986-30) sowie die entsprechenden Ergebnisse den Stadtwerken Penzberg vorzulegen.

Trinkwasser:

Das Grundstück Heinz 21, Fl. Nr. 790/38 ist über die im östlichen Bereich verlaufende öffentliche Trinkwasserversorgungsleitung erschlossen und angeschlossen.